

## Formular A

# Ausfallbürgschaft

*Falls Sie Ihr Darlehen mit einer Ausfallbürgschaft durch die Kommune oder ein Kreditinstitut absichern wollen, füllen Sie bitte dieses Formular aus.*

Der Bayerische Landes-Sportverband e.V. (Gläubiger) gewährt dem

---

(Verein / Hauptschuldner)

aus staatlichen Mitteln zur Förderung des Sports ein Darlehen in Höhe von

\_\_\_\_\_ €

i.W. \_\_\_\_\_ EURO

Zur Sicherung der Darlehensrückzahlung sowie für alle aus der Darlehensgewährung bereits entstandenen und noch entstehenden Nebenforderungen übernimmt hiermit der/ die

---

(Bürge)

gegenüber dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V. die Ausfallbürgschaft bis zu 100% des jeweiligen Ausfalls.

Diese Bürgschaft erstreckt sich neben der Sicherung der Darlehensrückzahlung auch auf die Sicherung von Zins- und Gebührenforderungen sowie evtl. Rückforderungsansprüchen im Zusammenhang mit der Darlehensgewährung, auch wenn dadurch der Betrag von \_\_\_\_\_ € überschritten wird.

Die Bürgschaft erlischt nicht durch Veränderungen in der Laufzeit des Darlehens, sie bleibt auch bei einem Vorstandswechsel, bei Änderung der Rechtsform des Hauptschuldners oder bei dessen Auflösung bestehen.

Der Bürge kann aus der Ausfallbürgschaft erst in Anspruch genommen werden, wenn und soweit ein Ausfall festgestellt ist. Der Ausfall gilt als eingetreten, wenn die Zahlungsunfähigkeit des Hauptschuldners durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens erwiesen ist oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird.

Leistet der Bürge Zahlungen, gehen die verbürgten Rechte des Bayerischen Landes- Sportverbandes e.V. aus dem vorgenannten Darlehen dann in Höhe auf ihn über, wenn der Bayerische Landes-Sportverband e.V. wegen aller durch die Bürgschaft gesicherten Ansprüche befriedigt ist. Bis dahin gelten die Zahlungen nur als Sicherheit.

Bestehen für die Ansprüche des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. aus dem vorgenannten Darlehen außerhalb dieser Urkunde noch weitere Bürgschaften oder werden solche übernommen, so wird der Bürge aus dieser Urkunde durch Leistungen der weiteren Bürgen nicht frei. Im Verhältnis zu den weiteren Bürgen haftet der Bürge aus dieser Urkunde, insoweit in Abweichung von § 769 BGB, für den vollen Betrag seiner Bürgschaft.

Die Bürgschaft erlischt, außer nach den gesetzlichen Erlöschungsgründen, nach Rückgabe dieser Urkunde.

Mitteilungen, die diese Bürgschaft betreffen, gelten für den Bürgen sowie für den Gläubiger als wirksam zugestellt, wenn sie mittels eingeschriebenen Briefs an die letzte bekannte Adresse abgesandt worden sind.

Der Gläubiger ist verpflichtet, den Bürgen von der Nichteinhaltung eingegangener Verpflichtungen durch den Hauptschuldner zu unterrichten.

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus der Bürgschaft ist München.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
(Ort) (Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des Bürgen)